

Erscheint jeden Sonn-
abend. Bestellungen neh-
men alle Buchhandlungen u.
Postanstalten an. Preimum-
Preis für Halle 7½ Sgr.

pr. Vierteljahr. Preis bei
den Postanstalten und im
Buchhandel 10½ Sgr. pr.
Vierteljahr (1 Thlr. 12 Sgr.
für den Jahrgang).

Bürgerblatt.

Wochenschrift für konstitutionelles Leben.

Herausgegeben

von

J. Hasemann und Fr. Körner.

Nö. 2. Neue Folge.

Sonnabend d. 6. Mai 1848.

Halle, Druck und Verlag von Ed. Heynemann.

Inhalt: Die Gewerbeverfassung. — Noch ein Wort über den consti-
tutionellen Club. — Die alte Zunftverfassung, die Gewerbefreiheit und die
Forderungen der Gegenwart. — Nachträglicher Rath zur weitem Organisa-
tion der Bürgergarde. — Wie man durch Ehrlichkeit ein Bettler werden kann. —

Die Gewerbeverfassung.

Soll uns die politische Verfassung zu einer gerechten Ge-
setzgebung verhelfen, so müssen in ihr alle Interessen je nach
ihrem Umfange vertreten sein. Nur das Interesse des Eigen-
nuzes und der Selbstsucht muß ausgeschlossen werden. Da wir
es aber aus der Natur des Menschen, wie sie nun einmal ist,
nicht verbannen können, so müssen die Einzelinteressen eine sol-
che Stellung zu einander einnehmen, daß sie sich selbst gegen-
seitig auf das möglichst gerechte Maaß der Ansprüche beschrän-
ken. Wir begrüßen deshalb mit Freuden den politischen Neu-
bau auf der breitesten Grundlage der Volksvertretung und der
Wahlfreiheit; die wenigen Beschränkungen, welche sich noch
blicken lassen, werden fallen müssen, wenn man in ernster Fol-
gerichtigkeit weiter geht; aber wir würden es beklagen, wenn
diese Zukunft Allen Freiheit und nur Wenigen Brod gäbe. Wir
sind wahrhaftig nicht rohe Materialisten und wissen geistige Bil-
dung hoch genug zu schätzen; aber wir fordern vor Allem Ar-
beit und Brod, als erste Bedingung einer wahrhaften Volks-
wohlfahrt. Die Revolution in Frankreich, die Bewegung in
Deutschland fand ihre Stützen hauptsächlich in dem gewöhnlich
sogenannten Arbeiterstande. Seine kräftigen Fäuste, seine der-
ben Worte haben manchen Feind geschlagen, und man hat ernst-
lich angefangen, ihm Zugeständnisse zu gewähren, seine Lage

zu verbessern. Viele seiner Ansprüche waren und sind gerecht, und deren Erfüllung ist möglich; aber andere Forderungen — wir sagen es ohne Scheu — waren und sind ungerecht, sind unbillig, ja sind ihm zum Theil selbst verderblich, namentlich wiefern sie darauf ausgehen, die Fabriken zu stürzen und die Käufer wie die Kapitalisten in das Ausland zu treiben.

Weniger muthig, mehr bescheiden, weniger laut, fast zu stumm ist der eigentliche Gewerbestand aufgetreten, obgleich er zum Wenigsten — daß wir nicht mehr sagen — in demselben Drucke der Nahrungsorgen gelebt hat und noch lebt. Ihm muß zunächst geholfen werden. Seine Noth ist zum Theil grenzenlos, obgleich er sie unter dem Mantel eines äußeren Scheinens mehr zu verbergen sucht, als der von uns mit ihm verglichene Stand. Aber wie ist zu helfen? Die Antwort lautet fast wie aus Einem Munde: durch Beschränkung der verderblichen Gewerbefreiheit, und wir wollen es hier, nach der Kenntniß, welche wir selbst aus den gewerblichen Kreisen zu schöpfen reichliche Gelegenheit gehabt haben, versuchen, die Grundzüge der künftigen Gewerbeverfassung anzudeuten. Dabei setzen wir aber voraus, daß eine solche Gesetzgebung sich gemeinsam auf das ganze deutsche Vaterland erstreckt. Denn wenn z. B. die Gewerbesteuer — wir wollen einmal annehmen, es bestände eine solche Steuer fort — in dem einen Lande viel geringer ist als in dem Nachbarlande und, wie dies nicht anders sein kann, Freiheit des Handels, der Beziehung von Märkten u. s. f. besteht, so ist das letztere gegen das erstere in einem unüberwindlichen Nachtheile. Nur muß man sich hüten, durch künstliche Mittel, etwa durch geringe Steuern, durch Vorrechte u. s. w. einen Gewerbszweig da und dann noch zu halten und zu fördern, wo und wann die natürlichen Quellen nicht vorhanden sind. Wo z. B. billiges Holz ist, da werden auch die Holzarbeiter ihren natürlichen Sitz haben und behalten müssen. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß eine gleichmäßige Besteuerung des Einkommens, je nach der Höhe des Ertrages, durch ganz Deutschland hindurch gehe, ja daß darauf hingewirkt werde, dieselbe auf alle Länder überhaupt auszudehnen.

1. Es ist zunächst die Fähigkeit jedes Gewerbetreibenden, je nach der Burschen-, Gesellen- und Meisterschaft, festzustellen, theils damit er selbst gegen das eigene Verderben, theils damit das Publikum gegen Puscherei geschützt werde. Zu diesem Zwecke muß der Bursche, wenn er Geselle, und der Geselle, wenn er Meister werden will, eine Prüfung bestehen, welche indeß nicht sowol auf theoretische Kenntnisse, als vielmehr auf praktische Fähigkeit zu errichten ist. Denn wenn z. B. auch eine Adresse, statt an Herrn Flöthe, an Herrn Flöte oder Herrn Flöde oder Herrn Flethe, oder Herrn Flete, oder Herrn Fiede, oder Herrn

Flehte u. s. f. in dieser Weise, geschrieben wird, wie wir dies am 1. Mai gesehen haben, so ist dieser Stil für einen Tischler viel weniger ein Unglück, als wenn er keinen geschmackvollen Stuhl arbeiten kann, wie wir davon ebenfalls Zeugen sind. Natürlich wollen wir damit nicht die Better- und Basenschaft der alten Zünfte wieder einführen; die Prüfungsbehörde muß unparteiisch sein und deshalb neben Meistern (und Gesellen?) des Fachs auch andere Mitglieder, namentlich aus dem Ortsvorstande, und zwar für den Vorsitz, in sich schließen. Wenn sich nun ein Gehilfe, welcher von der Ortsprüfungsbehörde zurückgewiesen ist, ungerecht behandelt glaubt, so wendet er sich an eine zweite Instanz, welche, unter Vorsitz eines Regierungsbeamten, aus unparteiischen Meistern anderer Städte zusammengesetzt ist. Dies ist durchaus nothwendig, damit nicht die schon vorhandenen Meister, wenn sie wollen, sich aus bloßer Selbstsucht die Konkurrenz vom Leibe halten. Aber eben so wenig darf die Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden irgendwie im Voraus bestimmt sein, mit alleiniger Ausnahme etwa Derer, welchen gegen den Staat beschwerliche Verpflichtungen haben. Weshalb die Bäckermeister in Halle nicht überreich werden, sagt uns ihre unbeschränkte Zahl (jetzt 60), warum die leipziger sich so gut stehen, das ergibt sich aus ihrer beschränkten Zahl (27). Außerdem verlangen Viele, daß Jeder, welcher sich als Meister niederläßt, ein bestimmtes Alter erreicht habe; denn — sagen sie nicht ohne Grund — wer noch des Vormundes bedarf, kann einem selbstständigen Gewerbe nicht vorstehen. Dies würde freilich auch auf die Führung eines Familienwesens Anwendung finden, und daher wollen wir diesen Punkt noch nicht unter die unzweifelhaften stellen. Da nun kein Gesetz rückwirkende Kraft haben darf, so müssen wir Bestimmungen, wodurch z. B. Meistern, welche vor dem Gesetz etablirt sind, verboten ist, Lehrburschen zu halten, falls sie keine Prüfung bestanden haben, durchaus verwerfen.

2. Es müssen die Grenzen des Gewerbebetriebes genauer als bisher bestimmt werden, ohne die wohlthätige Freiheit zu hemmen. So z. B. beklagen sich die Tischler über die Zimmerleute, daß ihnen diese ihre Arbeit hinwegnehmen. Von einer andern Seite kommen die Klagen der Korbmacher, daß z. B. die Blindenanstalten ihnen in das Handwerk greifen, indem sie ohne bezahlten Gewerbeschein dasselbe treiben. Ähnlich stehen die Gefangenhäuser, die Inquisitoriate, die Militärhandwerkercommissionen den Gewerken gegenüber. Die aus diesen Beschwerden entspringenden Wünsche müssen sich allerdings manigfach beschränken und auf ein vernünftiges Maaß zurückführen lassen; aber das halten wir für ausführbar und nothwendig, daß Niemand etwas anderes zum Verlaufe zu verfertigen befugt ist, als was in seinem Meisterbriefe verzeichnet steht.

Nur darf der Kreis der erlaubten Dinge nicht zu eng gezogen sein, und muß der Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern nicht allzugroßen Schwierigkeiten unterliegen. Man könnte z. B. fragen, ob es nicht einem Zimmermeister, wenn er darauf geprüft sei, erlaubt sein müsse, Bänke, Tische, Schränke u. s. w. zum Verkauf zu arbeiten. Erstlich ist es allerdings wol zulässig, daß ein Zimmermeister zugleich ein Tischlermeister sei, wenn er beide Prüfungen bestanden hat, und für beide Gewerbe Steuer zahlt; denn wir haben z. B. Bäckermeister, welche zugleich Stärkfabrikanten sind; wenn diese Befugniß aber nicht erlangt ist, so muß der Zimmermeister auf bestimmte Arbeiten beschränkt bleiben, und zu diesen würden wir in diesem Falle Alles rechnen was an einem Hause niet- und nagelfest ist, oder einen bestimmten Raum einnimmt, welcher erst vom Zimmermeister selbst bestimmt ist. Nach diesen Grundsätzen können wir es nicht in der Ordnung finden, wenn ungeprüfte Leute auf eigene Rechnung, etwa durch angenommene Gesellen, Arbeiten fertigen lassen, welche sie nur den producirenden oder den damit handelnden Leuten abnehmen dürfen. Dies findet auch auf die Anstalten Anwendung, von welchen wir eben sprachen; sie dürfen nur auf Rechnung selbständiger Meister arbeiten, und dadurch ist ihren Pflegebefohlenen die Gelegenheit zur Beschäftigung nicht genommen. Was ins Besondere die Strafanstalten betrifft, so dürfen die Städte, in welchen sie sich befinden, nicht vergessen, daß ihnen dadurch mancher andere Verdienst gegeben ist, und daß die in denselben arbeiten lassenden Meister — es ist ja einem Jeden gestattet — nicht immer gute Geschäfte machen. Trotz Dem dringen wir darauf, daß wenigstens schwerere Verbrecher aus einem Lande, wo sie doch einmal nie wieder recht zu einer gesicherten Stellung gelangen, in eine Kolonie transportirt werden, wo sie mehr Gelegenheit haben ihre Wunden heilen zu lassen.

Von der Unterdrückung der Fabriken kann keine Rede sein. Zwar haben durch sie viele Handwerke außerordentlich gelitten; ich weise für Halle auf die Nagelschmiede hin, welche sich in einer wahrhaft beklagenswerthen Lage befinden; allein ihnen kann nur dadurch geholfen werden, daß ein Theil in diesen Fabriken selbst ein Unterkommen sucht, daß ein anderer sich zu einem verwandten Fache wendet und daß ein dritter die Nägel schmiedet, welche bisher von den Fabriken noch nicht in der erforderlichen Güte geliefert werden, z. B. für die Schlosser. Wenn eine Gemeindebehörde den Handnagelschmieden durch Kauf bei ihnen eine Unterstützung zukommen läßt, so ist dies eine sehr zerbrechliche Stütze. Im Allgemeinen jedoch ist hier eine Besteuerung erforderlich, welche einestheils die Konkurrenz möglich, anderntheils aber die Fabrik nicht geradezu un-

möglich macht. Fragen wie diese: ob nicht ein Maurer als sogenannter kleiner Meister (Flickmeister) Defen setzen, Stuben weissen darf u. s. w., ohne von einem anderen abzuhängen und ihm den Meistergrofchen zu geben, wollen wir hiermit nur angedeutet haben.

3. Mit der Gewerbefreiheit steht in engstem Zusammenhange die Handelsfreiheit. Wir möchten diese so wenig als möglich beschränken. Ein Jeder muß mit Dem handeln können, was er zu kaufen Gelegenheit findet, wozu er Koncession hat und worauf er die dem daraus gezogenen Gewinne entsprechende Steuer zahlt. Das Letztere allein wird hinreichen, um viele bisherige Klagen zum Schweigen zu bringen. Aber es handelt sich hauptsächlich um die Koncession, um die Frage, wofür und wem sie zu ertheilen sei. Der Cigarrenhändler beschwert sich über den Papierhändler, welcher Cigarren verkauft, der Korbmacher über den Drechsler, der Schneider über den Kleidermagazinisten. Deshalb ist es wünschenswerth, daß Koncessionen zum Handel nur für zusammengehörige Waaren ertheilt werden, so jedoch, daß z. B. dem Materialwaarenhändler der Kreis möglichst weit gelassen würde. Auch darf es Niemandem verboten werden, als Nebengeschäft einen Handel zu treiben. Oder ist nicht z. B. der Geistliche, wenn er sein Getraide verkauft, in diesem Augenblicke ein Handelsmann? Hier tritt jedoch die Beschränkung ein, daß Niemand für den Verkauf von Waaren, die er selbst zu erbauen oder zu verfertigen befugt ist, Koncession zu lösen gehalten wird. Aus diesem Grunde kann z. B. der Gelehrte sein Getraide so wie seine Bücher verkaufen. So werden auch die Vielen verhassten Magazine schwerlich durch Gesetze aufgehoben werden können, falls nur der Besitzer, ohne das Handwerk erlernt zu haben, nicht als Handwerksmeister auftritt, sondern sich auf Einkauf und Verkauf fertiger Stücke beschränkt. Es ist nicht zu leugnen, daß durch die Magazine in vielen Artikeln die Löhne herabgedrückt worden sind bis auf ein Spottgeld; allein wenn das Publikum billige Waare haben, wenn ein Arbeiter sich dazu hergeben will (auf Stückarbeit, welche grundsätzlich überall den Vorzug verdient, wo es nur immer möglich ist), so kann man nicht mit dem Banne eines Gesetzes dazwischen fahren. Wenn eine gerechte Steuer vorhanden ist, wenn die Gewerke selbst zu Magazineen zusammentreten, so werden sich auch die Beschwerden auf diesem Felde mehr legen.

4. Eine dringende Forderung der Zeit, wenn auch von den Selbstsüchtigen und für den Augenblick Lebenden vielfach verkannt, ist ein geordnetes Kassenwesen zur gegenseitigen Unterstützung. Warum geben die Beamten gern ihre Beiträge zu den Wittwenkassen, warum können sie mit Fassung

der Zukunft entgegensehen, wo sie entweder krank oder nicht mehr sind? Weil die Pensions- und Wittwenkasse für sie oder ihre Hinterlassenen sorgt. Der Trieb einer solchen gegenseitigen Assurance hat die Kassen der Lebensversicherungsbanken, der Leichenkassen u. s. w. gefüllt. Das Natürlichste aber ist, daß Menschen gleichen Standes, gleichen Gewerbes, gleicher Bildung, gleichen Wohnsitzes zusammentreten und sich gegenseitig unterstützen. Es werden etwa monatliche oder wöchentliche Beiträge gezahlt, und es muß ein geringster Satz festgestellt werden, während ein höchster nicht nothwendig ist. Erkrankt nun ein Meister oder Geselle u. s. w., so erhält er, nach dem Gutachten von Aerzten über seine Krankheit, eine bestimmte Summe zur Unterstützung, welche sich nach seinem Beitrage richtet. Eine zweite Kasse ist die Leichen- und Wittwenkasse, welche in etwas anderer Weise verwaltet wird. Nur muß das Gesetz dafür sorgen, daß ein jeder Gewerbetreibende zu einem Verbands tritt und seine Beiträge zahlt; der Staat muß die Sache zu der seinigen machen, damit die Kassen, ohne den Arm der Exekution, nicht ohnmächtig seien. Dies scheint ein hartes Wort; aber das zukünftige Geschlecht wird es dem Gesetzgeber danken, welcher so für sein Wohl gesorgt hat. Wir brauchen wol hierbei nicht erst zu beweisen, daß jedes Gewerbe seinen Antheil an den bestehenden öffentlichen Armenanstalten erhalten muß. Wenn dagegen einzelne Meister zusammentreten, wie die Tischler in Halle, um Kassen zu errichten für den Einkauf von Material im Ganzen u. s. w., so kann dies nur eine Sache der freiwilligen Uebereinkunft, nicht der zwingenden Gesetzgebung sein; aber wir halten sie für sehr wichtig, wir halten sie für eine der Mächte, welche die kleinen Kapitalien aus ihrer Zersplitterung rettet, und sie vereint gegen die Uebermacht des großen in das Feld rücken läßt.

Außerdem ist von Wichtigkeit das Wanderungswesen der Gesellen und die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Burschen, Gesellen und Meistern. Ersteres dürfte von manchen jetzt bestehenden Beschränkungen zu befreien und zu dem Zwecke zu begünstigen sein, daß die Leute die Erfahrungen auswärtiger Werkstätten in die Heimath verpflanzen, daß sie — wir nennen die Sache beim rechten Namen — unreife und zum Unglück führende Liebchaften vergessen, daß sie älter an Jahren den selbständigen Betrieb anfangen u. s. f. Ob und wie die Schiedsgerichte einzurichten seien, namentlich um den häufigen und oft dringenden Streitsachen gewachsen zu sein, wollen wir hier nur gefragt haben und nicht weiter erörtern.

Die Zeit zum Handeln ist gekommen, die Zeitumstände sind der Erreichung einer guten Gewerbeverfassung günstig. Darum müssen die einzelnen Gewerbe ihre Wünsche und

Beschwerden in übersichtlichen Denkschriften zusammenstellen, um von einer Deputation aller Gewerbe eines Ortes oder eines Kreises oder einer Provinz für die Aufstellung der allgemeinen Grundzüge der künftigen Gewerbeverfassung benutzt zu werden. Am Tüglichsten geben dergleichen Denkschriften an den bevorstehenden preussischen Reichstag ein, welchem sie von dem betreffenden Abgeordneten überreicht werden. Sollte dieser Reichstag nur die Elemente des Staatsgrundgesetzes berathen, so hoffen wir, daß der demnächst folgende, aber noch in diesem Jahre berufene vor Allem neben der Steuer- und Ablösungs-Frage die Gewerbeverfassung in Berathung nimmt. Darum Ihr Meister und Gefellen, laßt Euch nicht von jener einseitigen Selbstsucht, welche das Unmögliche will, verführen; haltet aber zusammen wie Ein Mann in Dem, was Ihr von Rechts wegen fordern könnt!

Hasemann.

Noch ein Wort über den Konstitutionellen Club.

Dieser hat sich unter die Aufsicht der Oeffentlichkeit gestellt, und so mag er mir erlauben, Einiges über jene Sitzung zu sagen, welche er mit den Schulzen in der Weintraube hielt. Ich wage diesen wiederholten Tadel um so mehr, als ich mich mit dem Grundsatz der Konstitution auf breiterster Grundlage ganz einverstanden weiß und ihm mit meiner Kritik insofern zu nutzen hoffe, als er entweder genöthigt wird, sich hier und da deutlicher auszusprechen, oder tüchtigere Männer als ich es übernehmen, ihn öffentlich zu kontrolliren.

Der Club gerieth anfangs mit sich in Widerspruch, als er Männer zur Abstimmung zuließ über das Glaubensbekenntniß des Clubs, welche nicht zum Club gehörten und doch die Majorität bildeten. Es wird sich dies wiederholen und dem Club doch vielleicht nichts übrig bleiben, als unbedingte Oeffentlichkeit zu gewähren. Es ist ihm ja nicht benommen, eine Liste seiner Mitglieder aufzunehmen; er hat durch seinen Vorstand die Sicherheit, das der Club im Sinne der Konstitution wirken wird, und er wird endlich durch seine Vorträge eine Gleichheit der Ueberzeugung in den wesentlichsten Punkten erzeugen. Der Club in Magdeburg gestattet jedem Gegenwärtigen Theil an der Debatte und der Abstimmung. Ein Club ist allerdings eine geschlossene Gesellschaft, aber doch nur in sofern er ein Prinzip zum Mittel- und Lebenspunkte hat. Gibt er Jedem eine Karte ohne zu fragen, ob er zur Partei gehört oder gehören will, so sollte er auch freien Zutritt gewähren. Wer aber an der Debatte Theil nimmt, soll auch an der Abstimmung Theil haben.

Ungerecht erschien es mir, daß dem Student Ehrlich das Wort entzogen wurde, als er gegen das Zweikammersystem sprechen wollte. Zwar begann er mit einer Polemik gegen den Adel, von dem im Programm nichts gesagt war, aber die drei vorhergehenden Redner hatten doch deutlich genug auf eine Pairskammer hingewiesen, so daß es ganz in der Ordnung war, wenn Hr. Ehrlich das Ding mit dem deutschen Namen nannte. Auch muß man den Redner weiter sprechen lassen, um zu hören, wohin er wolle. Warum ließ man Hrn. Ulrici die vom König ernannte Adelskammer (Majoratsherrnkammer) so warm empfehlen? Warum ließ man Hrn. v. Bassowicz wenigstens acht Mal hinter einander das Wort ergreifen, obschon jeder Antragsteller nur zum Schluß der Debatte das Wort noch einmal erhalten darf?

Fr. Körner.

Die alte Zunft-Verfassung, die Gewerbe-Freiheit und die Forderungen der Gegenwart.

Bei Aufhebung der frühern Zünfte und Einführung der Gewerbe-Freiheit ist man völlig zerstörend zu Werke gegangen, ohne Etwas Besseres aufzubauen. Man hat beide als Gegenstände betrachtet und geglaubt mit dem Uebergehen von dem Einen auf das Andere sei Alles gethan, statt Beide als sich ergänzend und ausgleichend anzusehen, wie sie es wirklich sind. Mit Aufhebung der Zünfte schwanden freilich alle ihnen anklebenden Uebelstände, alle Ausartungen des ursprünglichen Guten und Wohlthätigen; die Einführung der Gewerbefreiheit hat aber in der kurzen Zeit ihres Bestehens viel größere Uebel, viel schreiendere Mißbräuche hervorgebracht, als die Zünfte hatten. Die Zünfte bildeten ein *Monopol* aus; die Gewerbefreiheit hat zur *Anarchie* geführt; ein, den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechender Zustand ist erst noch zu gründen.

Um die Lösung dieser ernsten und wichtigen Aufgabe herbeizuführen, ist es nöthig, zunächst eine kurze Untersuchung über das Gute und Nachtheilige, über das Zweckmäßige und Unzweckmäßige beider Richtungen anzustellen, woraus sich sodann erst eine für die jetzige Gewerbe-Verfassung passende Grundlage ergeben wird.

I.

Die Zunftverfassung bildete in früherer Zeit, als die Gewerke noch nicht wie jetzt theilweise dem Handel und weitverbreiteter Concurrenz verfallen waren,

1. durch die strenge Abschließung und Begrenzung eines jeden Gewerks,

2. durch bestimmte Lehr- und Wanderjahre und die dabei zu beobachtenden Formen und
3. durch die Schwierigkeit, den Anforderungen des Meister- und Bürger- Werdens, überhaupt einer Niederlassung, welche oft sogar auf eine bestimmte Anzahl Meister eingeschränkt war, zu genügen,

vielfach nützliche und wohlthätige Schranken, welche zur Folge hatten, daß schon der Lehrling reifer und tüchtiger in den Gesellenstand trat, der Gesell aber erst nach langen Wanderjahren, in der Regel mit vollkommen tüchtiger Ausbildung in seiner Sache, gereifter Lebens-Erfahrung und festerem Character zur Selbständigkeit gelangte. Er hatte auf diese Weise längere Zeit hindurch Gelegenheit, in verschiedenen Ländern den Betrieb seines Gewerks zu beobachten und sich Handgriffe und Vortheile anzueignen, welche oft nur eine lange Praxis und eigene Erfindung erschaffen können und die doch nicht an jedem Ort zu finden sind; er lernte endlich in den verschiedenen Haushaltungen seiner Meister die Schwierigkeiten einer selbstständigen Wirthschaft und Geschäftsführung kennen und war auch darauf bedacht und im Stande, sich ein kleines Kapital zum Anfange seines Geschäfts zu ersparen.

Auf diesem Wege bildete sich ein Kern tüchtiger Meister in jedem Fache; sie waren geehrt und angesehen und hatten überall den Vorzug vor den wenigen Stümpfern, Unreifen und Halben.

Bei diesem Bildungsgange, wo der Gesell erst viel später als jetzt zum Meisterstande gelangte, hatten die Meister viel mehr und auf längere Zeit tüchtige Gesellen, von denen sie eine ordentliche und regelrechte Arbeit erwarten durften und die sie aus Besorgniß vor Mißgriff und Schaden nicht so ängstlich zu kontrolliren brauchten.

Für den Staat aber ging hieraus der unberechenbare Vortheil hervor, daß sich größtentheils nur Männer völlig gereiften Alters als Meister niederließen, welche tüchtig genug waren, einem Hausstande vorzustehen und eine Familie zu ernähren und zu versorgen.

Dies war ungefähr das Bild und die Wirkung der Zunft-Verfassung in seiner besten Zeit.

Wie aber kein von Zeit- und Cultur-Verhältnissen bedingtes Gesetz für immer Geltung haben kann, sondern eben mit dem Verschwinden jener Verhältnisse unnütz und zweckwiedrig wird, so auch die Zunftgesetze. Man versäumte es, sie zur rechten Zeit zu reformiren und den Fortschritten der Cultur anzupassen; sie geriethen mit diesen in Widerspruch; die frühere wohlthätige Strenge in Beobachtung der Zunftgesetze verschwand eben deshalb, weil sie zum Theil den Forde-

rungen der Zeit nicht mehr genügten; sie verloren ihre Bedeutung, arteten zu Mißbräuchen aus und wurden zu bloßen Formalitäten, die zuletzt nur wegen der zur Zunftkasse fließenden Gelder und wegen der Schmausereien noch erhalten wurden; sie erschienen endlich da, wo sie noch streng durchgeführt wurden, als lästiges und verhaftes Monopol einiger Wenigen. Zu diesem Verfall wirkte zum Theil die Concurrnz des Auslandes mit, wo bei gestiegener Industrie und andern Verhältnissen billigere, wenn auch nicht immer solidere Waaren geliefert wurden, wogegen unsere Gewerke beim Festhalten an dem Althergebrachten, am Schlandrian — eine Wirkung aller Monopole — zurückblieben. Manche Gewerke versielen ganz, andere zum Theil den Fabriken. Die alte Zunftverfassung war zuletzt unpractisch, hemmend und wirkungslos geworden.

II.

Diesen trostlosen Zustande glaubte man nun durch völlige Gewerbefreiheit zu heilen. Das Gewerbe-Gesetz erschien, die Fesseln wurden gelöst.

Welche Wirkungen dies gehabt hat, ist bekannt genug.

Die durch nichts mehr beschränkte Freiheit der Niederlassung verleitete ein Menge junger Leute zu frühzeitigen Heirathen, ehe sie noch in ihrem Gewerbe fest und tüchtig waren, ehe sie die nöthige Reife und Erfahrung erlangt hatten; sie stürzten sich leichtsinnig und auf gut Glück, ohne hinreichende Mittel, ja sogar oft mit Schulden beladen, in den Haus- und Gewerbsstand und nach einigen Jahren hatte ein solcher Anfänger zu einer Zeit, wo für ihn früher kaum die Periode der Selbstständigkeit eingetreten sein würde, schon mehrere Kinder, aber auch Sorge und Noth, weil die Grundbedingungen des Bestehens: eine tüchtige Ausbildung im Gewerke, Erfahrung, Reife des Characters und die nöthigen G. ldmittel fehlten. Verarmung folgte bei den Meisten; zum Theil wurden sie eben so unbrauchbare Tagelöhner als sie Handwerker gewesen waren, oder griffen zu andern Beschäftigungen, zum Theil gingen sie davon und ließen ihre Familie im Elend zurück und nur Wenigen gelang es, sich durchzubringen und kümmerlich zu erhalten.

Dies hat für die ältern Meisten eine Menge, zuweilen kaum dem Knabenalter entwachsener Concurrenten, welche trotz ihrer Untüchtigkeit dennoch den Erwerb schmälerten, hervorgebracht, wodurch, da auch ein schrankenloses Uebergreifen aus einem Geschäft in das andere eintrat, die Preise bis aufs Aeußerste herabgedrückt wurden und auch der Wohlstand der ältern Meister immer mehr dahin schwand.

Noch mehr aber sind die Folgen dieser schrankenlosen Gewerbefreiheit für den Staat und insbesondere für die einzel-

nen Kommunen in ihrer ganzen Furchtbarkeit fühlbar geworden. Eine große Masse brodloser Männer, Wittwen und Waisen sind fast in allen Kommunen als Trümmer der so entstandenen und herabgekommenen Familien vorhanden, welche, als Hauptbestandtheil des immer mehr anwachsenden Proletariats, die Armen-Kassen von Jahr zu Jahr immer mehr belasten, so daß die Anforderungen bald nicht mehr zu erschwingen sein werden.

III.

Wie ist nun hier zu helfen? was muß zur Beseitigung der Uebelstände und Hebung des Gewerbestandes geschehen?

Nach dem vorstehenden kurzen Ueberblicke der jetzigen Lage der Sache gegen früher, namentlich

der jetzt einwirkenden Factoren: Fabriken und Maschinen und überhaupt der mit reißender Schnelligkeit wachsenden Industrie, sowie der durch Erleichterung der Verkehrsmittel weit verbreiteten Concurrenz gegen die frühere Herrschaft der Zünfte, deren Abgeschlossenheit unter sich, deren langsame Entwicklung und Fortbildung und die Isolirung der Länd- der, Städte und Dörfer,

erscheint die Herstellung der frühern Zunftverfassung und besonders des Zunftzwanges als eine reine Unmöglichkeit. Es ist dies eben so wenig durchzuführen als eine Rückkehr von dem jetzigen ausgebildeten, zu dem frühern rohen Cultur-Zustande, um so mehr als auch das jetzt überall zur Geltung gelangte Freiheits-Princip damit in directem Widerspruch steht. Das Letztere kann nicht verleugnet werden, wenn überhaupt etwas Haltbares zu Stande kommen soll. Es können daher von der frühern Zunft-Verfassung nur die für die jetzige Zeit noch brauchbaren Elemente benutzt und derselben angepaßt werden, wogegen wieder zur Beseitigung der aus der völligen Gewerbe-Freiheit hervorgegangenen Uebelstände zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen sind.

Das Interesse der Gewerke und das des Staats und der Kommunen fällt hierbei in dem einen Punkt zusammen:

dahin zu wirken, daß künftig nur in ihrem Fach tüchtig gebildete Leute, von moralischer guter Führung, in einem gereiften Lebensalter in den Meisterstand und zur Niederlassung gelangen können.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es zuerst nöthig daß die Zünfte in zeitgemäßer Form hergestellt und die noch bestehenden reformirt werden.

Diese Um- und Neugestaltung würde ganz im Geiste der jetzigen Zeit, ohne viele Formen, gekünstelte Statuten und überhaupt mit Vermeidung des ganzen alten Töpselwesens erfolgen, Geist und Talent in den neuen Corporationen möglichst freien

Spielraum haben und der Hauptzweck sein müssen: die Bildung tüchtiger Gewerbsgenossen zu übernehmen. Statt der Vorschriften über eine bestimmte Lehr- und Wanderzeit ic. stelle man die erlangte Kenntniß und Geschicklichkeit in dem betreffenden Handwerk — ohne Rücksicht auf Religion und Herkommen — nebst moralisch guter Führung als alleinige Erfordernisse auf, um zum Gesellen oder Meister gesprochen zu werden, da bei der Verschiedenheit der Talente und Kräfte der eine in zwei Jahren so weit gelangt, wozu ein Anderer vielleicht vier oder fünf braucht. Man überlasse es daher einem Jeden selbst, wann er sich zur Prüfung als Gesell oder Meister tüchtig glaubt und sich dazu melden will.

Hierzu würde eine Kommission aus der Mitte der Zunft, von vielleicht sechs Personen, die sich von Zeit zu Zeit durch anscheidende und nur zu wählende Mitglieder erneuerte, zu wählen sein, welche eine strenge mündliche, alle Gegenstände des betreffenden Handwerks umfassende Prüfung vorzunehmen und das von ihr aufzugebende Gesellen- oder Meisterstück zu begutachten hätte. Ebenso würde sie die sittliche Führung des Examinanden zu berücksichtigen haben, damit nicht unmoralische und überliche Subjecte in die Zunft und zur Niederlassung gelangen. Diese, sowie diejenigen, welche in der mündlichen Prüfung nicht bestanden haben oder deren Stück nicht für tüchtig befunden wird, müssen zurück gewiesen werden, welche Zurückweisung nach Befinden der größern oder geringern Mängel entweder für immer oder nur auf Zeit zu einer nochmaligen letzten Prüfung auszusprechen wäre.

Wie sich übrigens die Kommission die Ueberzeugung von der Tüchtigkeit und den Kenntnissen des Examinanden und dessen moralischer Führung verschaffe, wäre lediglich ihre Sache; sie müßte aber vom Magistrat auf ihren Staatsbürger-Eid verpflichtet werden, ihr Prüfungsamt nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten.

Alle Gebühren für Aufnahme der Lehrlinge, Prüfung der Gesellen ic. müßten so gering als möglich gestellt werden, damit nicht, wie früher, die Füllung der Kasse die Hauptsache wäre.

So würde an die Stelle der frühern todten Formen, welche ohne viel Anstrengung umgangen, auch wohl mit Geld abgekauft werden konnten, ein lebendiges Bewußtsein die so gebildeten Zünfte durchdringen und für die Prüfung der Aufzunehmenden eine Art Geschworenen-Gericht entstehen, welches ohne beengende Schranken mit den Anforderungen der immer steigenden Industrie gleichen Schritt halten könnte; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß alle speciellen, die freie Thätigkeit des Geistes hemmenden Gesetze unnütz und schädlich sind,

wie wir an unserer Landes-Gesetzgebung ein lehrreiches Beispiel der Art haben.

Wenn nun ferner die Niederlassung zur Betreibung eines bestimmten Handwerks bei den Kommunal-Behörden von der Aufnahme in die Zunft in der vorstehend angedeuteten Maasse und von dem Nachweis hinreichender Geldmittel abhängig gemacht, diese Niederlassung auch vor Erreichung eines bestimmten Alters, mindesten nicht vor dem vierundzwanzigsten Jahre gestattet würde, so wäre damit erreicht:

daß künftig nur völlig tüchtige Handwerker in die Zunft und zur Niederlassung gelangten, daß die Meister längere Zeit brauchbare Gesellen hätten und

daß durch das Hinausrücken des Zeitpunktes der Selbständigkeit die Entstehung so vieler hilflosen Familien und Kinder und somit Vermehrung des Proletariats vermieden würde.

Mit dem Eintritt dieser Organisation der Zünfte müßten zugleich Sonntagschulen für Lehrlinge errichtet werden, um ihnen von der Physik, Chemie, dem Zeichnen, der Buchführung für bürgerliche Haushaltung u. s. w. soviel beizubringen, als zu dem jetzigen Stand der Gewerbe unabweislich erforderlich ist.

Es müßten ferner die Gesellen-Vereine eine zweckmäßigere Richtung erhalten; denn bisher sind sie größtentheils nur dem Gesange und der geselligen Unterhaltung gewidmet gewesen, wobei beliebige Vorträge aus allerhand Wissenschaften und schönen Künsten gehalten worden sind, Dinge, die man an sich nicht verwerfen kann, die aber in der dürftigen und stückweilen Gestalt, wie sie meistentheils gegeben werden, zur Bildung der jungen Leute nichts beitragen, sondern ihnen nur einen schädlichen Dünkel gegen ihre solchen unnützen Flickwerks baaren Meister einpflanzen. Es würde viel zweckmäßiger sein, Vorträge über Hausvater- und Staatsbürger Pflichten, Constitution u. s. w., Vorlesungen aus technischen Schriften, Gewerbe-Blättern in diesen Vereinen zur Hauptsache zu machen und diesen ernstern und nützlichen Gegenständen zur Erweiterung den Gesang beizugesellen.

Man täusche sich nicht über Das, was zu erreichen möglich ist und was die Zeit gebieterisch fordert. Strenge Sondernung der Gewerke, Trennung von Stadt und Land, absolute Sperrung gegen Nachbarstaaten, Einschränkung oder gar Abschaffung der Maschinen und Fabriken, überhaupt ein Zunftzwang irgend einer Art, ist nicht mehr durchzuführen und kann auch die Gewerbe nicht beleben. Nicht durchzuführen ist dieser Zwang, weil die erst gefallenen und noch fallenden Schranken nicht bestehen können, weil diese russische und chinesische Abschließung nicht mehr möglich ist in dem Zeitalter der Industrie und der Freiheit. Eine Belebung und Hebung des Ge-

werbestandes ist aber davon ebenfalls nicht zu erwarten, da ein Schutz der Art vielmehr stets ein träges Stehenbleiben, ein schwachvolles Sinken der so bevormundeten Gewerbe, also gerade das Gegenteil zur Folge gehabt hat. Dies lehrt die Geschichte der Zünfte und Gewerbe. Was mit dem Besten seiner Zeit nicht Stand halten, es nicht überbieten kann, ist des Bestehens nicht würdig und ein zwangsweiser Schutz ein Unrecht gegen die übrigen Staatsbürger zum scheinbaren Vortheil einer einzigen Klasse; denn früher oder später durchbricht dennoch die auswärts gestiegene Cultur und Industrie den unnützen Damm und die Niederlage ist dann um so schrecklicher, je länger diese Abschließung, dieser zweckwidrige Schutz aufrecht erhalten wurde.

Die Hebung und Belebung des Gewerbestandes kann daher nur von den Korporationen derselben selbst ausgehen; sie können nur auf der Bahn eines freien, ungehemmten Fortschritts, in ungehinderter Concurrenz mit dem Auslande, durch das Streben nach höherer Intelligenz, allein gedeihen; von der Staats-Regierung würde aber zu seiner Zeit, das heißt: wenn bei der jetzigen totalen Umgestaltung aller Verhältnisse dieser Punkte an die Reihe kommt, das Gesetz zu erbitten sein:

daß die Niederlassung zur Betreibung eines selbstständigen Handwerks oder Gewerbes erst nach erreichtem vierundzwanzigsten Jahre, nach der Aufnahme in die betreffende Zunft und nach dem Nachweise der nöthigen Geldmittel gestattet werde.

(Von einem alten erfahrenen Meister.)

Nachträglicher Rath zur weitem Organisation der Bürgergarde.

In Halle, wo man in den Bahnhofesversammlungen so schön brüllen kann, hat man sich den großen Bewegungen der Zeit schleunigst angeschlossen, und neben der Beibehaltung der Zweckessen und Adressen noch die Errichtung einer Bürgergarde beschlossen. Zwar mag es manchem guten Michel fast gehen wie den Bernburger Bauern, welche so lange nach Pressfreiheit schrieten, bis sie bewilligt wurde. Als man sie hernach aber fragte, was sie sich denn unter Pressfreiheit dächten, so riefen sie: Ei was brauchen wir dies zu wissen. Pressfreiheit ist überall verlangt, und so ein Ding müssen wir auch haben, wenn es nichts kostet! Der deutsche Michel hat endlich Volksbewaffnung, er hat sich gerissen um die Gewehre. Aber wie nun, Michel, wenn du exerziren mußt, wenn du putzen mußt, wenn du in der Sonne und im Staube hin und her marschiren mußt am heißen Nachmittage, nachdem du den Vormittag über gearbeitet hast? Michel, wirst du alsdann deine Kriegslust behalten?

Ich will dich nicht weiter examiniren und dir am Ende deine Kühnheit verleiden! Halte fest an deinem Beschlusse, bedenke, daß du mit den neuen Rechten auch neue Pflichten übernommen hast! Willst du die Freiheit besitzen, so mußt du sie auch beschützen können!

Hältst du die Freiheit für das höchste Gut, so mußt du auch Kopf und Kragen dran setzen, dir diese Freiheit zu erhalten. Bedenke also, wenn du im Schweiße deines Angesichts rechtsum, linksum machst, wenn du nach der Scheibe schießen mußt, wenn du auf den Crezierplatz kommen sollst gerade zu der Stunde, wo du nach Trotha, Diemitz, oder Böllberg gehn wolltest; wenn alle diese Unbequemlichkeiten kommen, so verzage nicht, sondern bedenke, daß die Volkswehr eines deiner heiligsten Rechte ist, daß deine Freiheit erst dann gesichert ist, wenn du sie mit der Waffe schützen kannst.

Aber noch Eins. Jede Compagnie hat ihre Offiziere und Unteroffiziere gewählt, denn es heißt ja im königlichen Erlaß, daß die Bürgerwehren sich die Führer selbst wählen sollten. Zu diesen Führern gehört aber auch der Stab, der also doch auch gewählt werden muß. Der bestehende Stab hat sich in der Zeit der Noth selbst gewählt, jetzt muß er aber von den Compagnien gewählt werden und zwar so, daß jede Compagnie einen Oberst und zwei Majors vorschlägt, die Hauptleute alsdann sich versammeln sammt den Offizieren, um die Wahlzettel ihrer Compagnien zu vergleichen und nach Stimmenmehrheit jene drei Stabsoffiziere zu ernennen. Es dürften aber wohl drei Männern die meisten Ansprüche haben: Prof. Duncker, als einer der populärsten Männer in Halle und bis jetzt noch Landwehrofficier, Dr. Tieftrunk, durch dessen Revolte eigentlich die endliche Einrichtung der Bürgerwehr bewirkt ist, und Dr. Schwetschke, Landwehrofficier.

Es muß ferner eine Kasse errichtet werden, oder die Stadt weist hierzu einen kleinen Fond an, aus welcher die Ausgaben gedeckt werden, welche nöthig erscheinen. Wer soll z. B. den Schaden ersetzen, der während des Dienstes am Gewehr verursacht wird? Soll den der Arbeiter tragen, der schon durch sein Zeitverschmänniß ein Opfer bringt? Das Bataillon muß eine Fahne, Trommeln, Singnalhörner u. s. w. haben. Hier wäre es wohl Aufgabe der Reicheren ein kleines Kapital zusammenzulegen.

Endlich soll sich die sogenannte vornehme Klasse nicht vom Dienst zurückziehen und dadurch die andern Klassen unzufrieden machen. Kaufmann, Beamter und Professor haben in Ansehung des Waffendienstes gleiche Pflicht und namentlich sollen sich die Herrn ohne Ausnahme betheiligen, welche sich dem constitutionellen Club angeschlossen haben. Durch diese Gleichstellung

in Ausübung der Pflichten wird Eintracht und Vertrauen unter uns hergestellt und wir werden Eine Staatsbürgerschaft. Außerdem werden die Versammlungen der Compagnien eine passende Gelegenheit geben, in gewissen Fällen Mittheilungen, Anträge, Petitionen u. s. w. zu verbreiten.

Also vorwärts, Michel! Wirf die Pelzmütze weg, recke dir die Glieder aus und werde Mann des neunzehnten Jahrhunderts vom Kopf bis in die Zehen deiner langen Fortschrittsbeine! Werde nicht mißmüthig, sondern von Tag zu Tag ergebener dem Gesamtinteresse, werde wie der Engländer Staatsbürger, fühle dich immer als Theil eines großen Ganzen!

Fr. Körner.

Wie man durch Ehrlichkeit ein Bettler werden kann.

Ein Arbeiter, der auch bei mir Beschäftigung hatte, wurde auf den Verdacht hin, einen Funzighalerschein bei einem Studenten gestohlen zu haben, eingezogen. Man hielt Haussuchung, fand aber nichts, weil der Mann grundehrlich ist. Zwar fand sich der Geldschein später in einem Buche des Studenten, aber dennoch ließ man den Verhafteten nicht los weil man scharfsinnig vermuthete, er habe das Geld absichtlich in das Buch gesteckt. Der Angeklagte setzte auseinander, daß er, wenn er das Pult erbrochen und den Schein gestohlen habe, doch nicht so einfältig sein werde, den Bücherschrank zu erbrechen, um das Gestohlene zu verbergen. Die Sache war klar, aber man ließ den Mann nicht einmal zum Schwure, während Dienstboten denselben geleistet hatten. Endlich fand sich ein Richter gerührt und überzeugt von der offenen, schlichten Rede des Eingekerkerten; man ließ ihn laufen, nachdem er fast 4 Wochen im Gefängniß zugebracht hatte. Der Mann ist freigesprochen, — aber er ist ruiniert. Er hat seine Kundschaft verloren, da er ein Geschäft treibt, das täglich verrichtet werden muß; auf seinem Namen haftet das furchtbare Wort: er hat gefessen. Er leidet mit seiner Familie Noth! Niemand kümmert sich weiter um ihn, er ist nicht einmal öffentlich für unschuldig erklärt, obshon er öffentlich verhaftet wurde.

Sollte Jemand von meinen Mitbürgern Mitleid mit dem unglücklichen Familienvater haben und ihm irgendwie Beschäftigung verschaffen wollen, so bin ich unter vier Augen zur Nennung seines Namens gern bereit.

Fr. Körner.

Rep. 31

Bürgerblatt.

Monatschrift

zur Förderung des Gemeindelebens, zur Belehrung
und zur Unterhaltung

für

Halle und Umgegend.

1848

mar.

